

Zeitschrift für

# VERKEHRS-**ZVR** RECHT

16. 9.  
Verkehrsrechts-  
tag 2010

Redaktion **Karl-Heinz Danzl, Christian Huber,  
Georg Kathrein, Gerhard Pürstl**

September 2010

09

277 – 312

## Beiträge

### Schmerzensgeldbemessung, vermindertes Schmerzempfinden und Schmerztherapie *Ernst Karner* ➔ 280

Die „Salzburger Formel“  
*Anneliese Kodek, Wolfgang Ottlyk und Wolfgang Pfeffer* ➔ 286

Die europaweite Umsetzung der 5. Kraftfahrzeug-  
Haftpflichtversicherungs-Richtlinie *Verena Pronebner* ➔ 293

Neues aus Brüssel und Luxemburg *Othmar Thann* ➔ 297

## Gesetzgebung und Verwaltung

### Bundesrecht *Gerhard Pürstl* ➔ 298

## Rechtsprechung

### Reiseveranstalterhaftung für unterbliebene Hurrikanwarnung

*Monika Hinteregger* ➔ 300

Tierhalterhaftung bei plötzlicher Bewusstlosigkeit eines  
Pferdegespannführers *Peter Schwarzenegger* ➔ 307

## Judikaturübersicht Verwaltung

Nichtbekanntgabe des Lenkers, kein zwingender Schluss  
auf Lenkereigenschaft des Zulassungsbesitzers ➔ 308

Rückwirkende Entziehung der Lenkberechtigung, nicht zulässig ➔ 311

# Neues aus Brüssel und Luxemburg

Aktuelle Vorhaben betreffen vor allem den Umweltschutz und die effektive Nutzung von Energien. Insbesondere das Vorantreiben der bereits 2008 angedachten Einführung intelligenter Verkehrsleitsysteme im Straßenverkehr und eine europäische Strategie für saubere und energieeffiziente Fahrzeuge sollen der Verwirklichung dieser Vorhaben dienen. Der Gebrauch von Sicherheitsscannern auf Flughäfen, welcher von einigen Mitgliedstaaten forciert worden ist, soll in Hinkunft einer einheitlichen europäischen Regelung unterliegen, um dem allgemeinen Anliegen nach höherer Flugsicherheit zu entsprechen.

Von Othmar Thann<sup>1)</sup>

## Inhaltsübersicht:

- A. Intelligente Verkehrssysteme im Straßenverkehr
- B. Deckung der Haftpflicht bei Fahrzeugen durch Versicherungen
- C. Neugestaltung der Vorschriften für Sicherheitskontrollen auf Flughäfen: Inkrafttreten
- D. Neue Pläne für saubere und energieeffiziente Fahrzeuge

### A. Intelligente Verkehrssysteme im Straßenverkehr

Gleichzeitig mit dem am 16. 12. 2008 von der Kommission beschlossenen Aktionsplan zur Einführung intelligenter Verkehrssysteme in Europa<sup>2)</sup> wurde ein Vorschlag für eine RL zur Festlegung eines Rahmens für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrssystemen<sup>3)</sup> unterbreitet, um das steigende Verkehrsaufkommen und den hohen Verbrauch an Energie sowie die damit verbundenen negativen Effekte auf die Umwelt einzudämmen. Gemäß dem Entwurf haben dabei folgende vier Bereiche Priorität:<sup>4)</sup> (a) optimale Nutzung von Straßen-, Verkehrs- und Reisedaten; (b) Kontinuität der IVS-Dienste in den Bereichen Verkehrs- und Frachtmanagement auf den europäischen Verkehrskorridoren und in Ballungsräumen; (c) Sicherheit im Straßenverkehr; (d) Einbindung des Fahrzeugs in die Infrastruktur. Der Aktionsplan wurde nach der ersten Lesung des Europäischen Parlaments im April 2009 mit überwältigender Mehrheit angenommen.

Nachdem der Vorschlag vom Wirtschafts- und Sozialausschuss grundsätzlich begrüßt worden war, wurde er im Mai 2010 vom Rat in der ersten Lesung behandelt, wo der Vorschlag der Kommission geringfügig geändert wurde. In Ergänzung zu den im Entwurf der Kommission aufgelisteten vier primären Bereichen wurden folgende sechs vorrangige Maßnahmen aufgenommen: (a) die Einrichtung EU-weiter multimodaler Reiseinformationsdienste; (b) die Einführung EU-weiter Echtzeit-Verkehrsinformationsdienste; (c) Daten und Abläufe zur Bereitstellung eines für die Nutzer möglichst kostenfreien Mindestmaß an verkehrssicherheitsrelevanten allgemeinen Verkehrsinformationen; (d) eine einheitliche Regelung für einen interoperablen EU-weiten E-Call; (e) die Einführung von Informationsdiensten

für sichere und zuverlässige Parkplätze für LKW und gewerbliche Fahrzeuge; (f) die Einführung von Reservierungsdiensten für sichere und zuverlässige Parkplätze für Lkw und gewerbliche Fahrzeuge. Die Kommission schloss sich dem Standpunkt und den Änderungen des Rates an. Am 6. 7. 2010 fand die zweite Lesung des Parlaments statt, wo es den Standpunkt des Rates und die gemeinsame Erklärung des Parlaments, des Rates und der Kommission billigte. Das Parlament beauftragte seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen. Schließlich beauftragte es seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär dessen Veröffentlichung zu veranlassen.

### B. Deckung der Haftpflicht bei Fahrzeugen durch Versicherungen

Am 20. 11. 2009 wurde beim EuGH das Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal da Relação Porto (Portugal), in der Rs *Manuel Carvalho Ferreira Santos/Companhia Europeia de Seguros, S.A.*<sup>5)</sup> eingereicht. Dabei geht es um die Frage, ob im Fall des Zusammenstoßes von zwei Fahrzeugen, den keiner der beiden Fahrer verschuldet hat, jedoch einer körperliche und materielle Schäden erleidet, die nach portugiesischem Recht bestehende Möglichkeit, die Gefährdungshaftung aufzuteilen, insb gegen Art 3 Abs 1 der Ersten RL 72/166/EWG,<sup>6)</sup> Art 2 Abs 1 der Zweiten RL 84/5/EWG<sup>7)</sup> und Art 1 der Dritten RL 90/232/EWG<sup>8)</sup> in der Auslegung durch den EuGH, verstößt. Dies vor dem Hintergrund, dass sich eine solche Aufteilung unmittelbar auf die Höhe der dem Geschädigten für die aus seinen körper-

1) Herzlichen Dank an Mag. Nikolaus Authried und Mag. Birgit Salamon für die Unterstützung bei der Erarbeitung dieses Beitrags.

2) KOM(2008) 886 endg.

3) KOM(2008) 887 endg.

4) Siehe dazu bereits: Thann, Neues aus Brüssel, ZVR 2009/51, 130.

5) Rs C-484/09.

6) RL 72/166/EWG des Rates v 24. 4. 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht, ABI L 1972/103, 1.

7) Zweite RL 84/5/EWG des Rates v 30. 12. 1983 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, ABI L 1983/8, 17.

8) Dritte RL 90/232/EWG des Rates v 14. 5. 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, ABI L 1990/129, 33.

ZVR 2010/133

Intelligente Verkehrssysteme;  
Kfz-Haftung;  
Flugsicherheit;  
umweltfreundliche Fahrzeuge

lichen Verletzungen resultierenden Vermögens- und Nichtvermögensschäden zu zahlenden Entschädigung auswirken würde.

### C. Neugestaltung der Vorschriften für Sicherheitskontrollen auf Flughäfen: Inkrafttreten

Mit 29. 4. 2010 ist die neue VO<sup>9)</sup> über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der VO (EG) 2002/2320<sup>10)</sup> in Kraft getreten, mit der die EU-Rechtsvorschriften zur Gefahrenabwehr im Luftverkehr, die 2002 nach den Anschlägen v 11. 9. erlassen wurden, reibungsloser gestaltet und einfacher gefasst werden. Diese wurde durch eine VO<sup>11)</sup> der Kommission v 8. 1. 2010 abgeändert. Die Kommission hat schließlich eine VO<sup>12)</sup> erlassen, mit der, gestützt auf VO 2008/300, detaillierte Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards in der Luftsicherheit vorgesehen werden. Diese wurde bereits durch zwei weitere VO der Kommission abgeändert.<sup>13)</sup>

Im Interesse der Fluggäste eröffnet das Maßnahmenpaket der EU nun die Möglichkeit, Abmachungen über Kontrollverfahren mit Drittländern zu treffen, sodass wiederholte Kontrollen von Umsteigepassagieren vermieden werden können. Es wurde zudem eine konkrete Frist für die Aufhebung der derzeitigen Beschränkungen für die Mitnahme von Flüssigkeiten im Handgepäck festgesetzt. Bezweckt werden durch das Maßnahmenpaket Reiseerleichterungen für Fluggäste, kürzere Umsteigezeiten auf Flughäfen und eine Verringerung der Kosten für Sicherheitsmaßnahmen.

Aufgrund des versuchten Terroranschlags auf den Flug Amsterdam-Detroit v 25. 12. 2009 kommt es vermehrt zum Einsatz von Sicherheitsscannern auf Flughäfen von Mitgliedstaaten der EU. Zwecks Vereinheitlichung der Sicherheitsbestimmungen prüft die Kommission daher derzeit den Einsatz solcher Geräte. Erklärtes Ziel ist es, einheitliche Standards innerhalb der

Gemeinschaft vorzusehen, vor allem im Hinblick auf Grundrechts- und Gesundheitsschutz. Es gibt eine entsprechende Mitteilung<sup>14)</sup> der Kommission v 15. 6. 2010 an das Europäische Parlament und den Rat über den Einsatz von Sicherheitsscannern auf EU-Flughäfen, die sich mit verschiedenen Aspekten und Technologien auseinandersetzt.

### D. Neue Pläne für saubere und energieeffiziente Fahrzeuge

Ende April hat die Kommission eine Mitteilung<sup>15)</sup> an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss betreffend eine europäische Strategie für saubere und energieeffiziente Fahrzeuge entsandt.

Dabei sind insbesondere vorgesehen ein Aktionsplan für umweltfreundliche Fahrzeuge, welcher mittel- bis langfristige Aktionen umfasst, die Förderung von Forschung und Innovationen im Bereich umweltfreundlicher Technologien, die Steigerung der Marktakzeptanz und der Verbraucherinformation sowie besondere Maßnahmen für Elektrofahrzeuge hinsichtlich Inverkehrbringen und Normung.

9) VO (EG) 2008/300 des Europäischen Parlaments und Rates v 11. 3. 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der VO (EG) 2002/2320, ABI L 2008/97, 72.

10) VO (EG) 2002/2320 des Europäischen Parlaments und des Rates v 16. 12. 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt, ABI L 2002/355, 1.

11) VO (EG) 2010/18 der Kommission v 8. 1. 2010 zur Änderung der VO (EG) 2008/300 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Spezifikationen für nationale Qualitätskontrollprogramme im Bereich der Luftsicherheit in der Zivilluftfahrt, ABI L 2010/7, 3.

12) VO (EU) 2010/185 der Kommission v 4. 3. 2010 zur Festlegung von detaillierten Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards in der Luftsicherheit, ABI L 2010/55, 1.

13) VO (EU) 2010/357 der Kommission v 23. 4. 2010, ABI L 2010/105, 10; VO (EU) 2010/358 der Kommission v 23. 4. 2010, ABI L 2010/105, 12.

14) KOM(2010) 311 endg.

15) KOM(2010)186 endg.